Hinweise für Versorgungsberechtigte



Kindergeld: Neue Altersgrenze 25.Lebensjahr

Das Steueränderungsgesetz 2007 ist verabschiedet und wurde im Bundesgesetzblatt I Seite 1652 veröffentlicht. Damit treten ab 01.01.2007 verschiedene Änderungen in Kraft, die u. a. auch Auswirkungen auf die Festsetzung und Zahlung von Kindergeld haben.

Das Kindergeld wird **ab 01.01.2007** grundsätzlich nur noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.

Es gilt jedoch folgende Übergangsregelung:

Berechtigte erhalten Kindergeld für

- Kinder, die bis einschließlich 01.01.1982 geboren sind, längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- Kinder, die ab dem 02.01.1982 geboren sind, längstens bis zum vollendeten 26. Lebensjahr
- Kinder, die ab 02.01.1983 geboren sind, längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr

Eine Gewährung von Kindergeld über die neuen Altersgrenzen hinaus, ist im bisherigen Umfang bei Ableistung von gesetzlichem Wehr- oder Ersatzdienst möglich.

Die Altersgrenze für die Gewährung von **Waisengeld** verbleibt beim vollendeten 27. Lebensjahr.

Auch die Möglichkeit, Kinder als "Behinderte Kinder i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG" zu berücksichtigen, wird durch die Absenkung der Altersgrenze beschränkt:

Ab 2007 kann ein Kind nur noch <u>erstmalig</u> als behindertes Kind berücksichtigt werden, wenn die Behinderung bereits vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Ist die Behinderung vor dem 01. Januar 2007 und in der Zeit zwischen Vollendung des 25. und 27. Lebensjahres eingetreten, gilt die bisherige Altersgrenze 27. Lebensjahr weiter.

Voraussetzung für die Zahlung von Waisengeld an behinderte Waisen ist auch weiterhin, dass die Behinderung vor dem vollendeten 27. Lebensjahr eingetreten ist.

Die Neuregelungen haben direkte Auswirkungen auf die Zahlung der **kinderbezogenen Leistungen** nach besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtlichen Bestimmungen, da diese Zahlungen unmittelbar an die Festsetzung von Kindergeld anknüpfen.

Auswirkungen ergeben sich auch bei der Gewährung von Beihilfe.

Das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport hat mit Schreiben vom 25. September 2006 auf Folgendes hingewiesen: "Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat den Bundesländern empfohlen, im Beihilferecht eine Übergangsregelung für die Gewährung von Beihilfe an studierende Kinder vorzusehen. Danach sollen im Wintersemester 2006/2007 eingeschriebene berücksichtigungsfähige Kinder der Beihilfeberechtigten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, zuzüglich Zeiten eines Wehroder Zivildienstes, als berücksichtigungsfähige Angehörige gelten.

Das Saarland wird eine solche Übergangsregelung erlassen."

Hinweis

Die Hinweise sind nur zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Ruhegehaltskasse gerne zur Verfügung.